



Schlossrued, 29. Oktober 2020

Schutzkonzept für die Aula, Mehrzweckhalle und Sportanlagen Zur Nutzung der Sportinfrastruktur durch Vereine und Externe

Inkraftsetzung per 6. Juni 2020 bis auf weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Mehrzweckhalle und deren Sportanlagen und die Aula der Gemeinde Schlossrued.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 28. Oktober Verschärfungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bekanntgegeben. Diese betreffen auch den Sportbereich und sind auch für die Sportanlagen in Schlossrued gültig. Im Grundsatz gilt:

- **Keine sportlichen Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen** (für den obligatorischen Sportunterricht der Schule gelten separate Bestimmungen)
- **Die Maskenpflicht wird weiter ausgedehnt**

Grundsätze

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats gelten folgende übergeordnete Grundsätze für die Benutzung der Sportanlagen Schlossrued:

- Nicht mehr als 15 Personen pro Innenraum/Halle und pro Gruppe im Freien (gilt nicht für Trainings von Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren).
Gesichtsmaske UND Abstand halten (1,5m) in Innenräumen/Hallen. Ausnahmen bei der Maskenpflicht sind nur möglich, wenn zwischen den Sportlerinnen und Sportlern eine grosse Distanz besteht, wie z.B. beim Tennis. Im Freien Abstand halten (1,5m).
- Keine Sportaktivitäten mit Körperkontakt – weder im Freien, noch in Innenräumen/Hallen.
- Nur symptomfrei ins Training/Wettkampf – wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bestimmung Corona-Beauftragte/-r des Vereins

3. Ohne Schutzkonzept kein Sport

3.1. Übergeordnetes Schutzkonzept

Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der jeweilige Trainingsveranstalter (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für



seine Sportart/Sportarten erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) nicht plausibilisieren lassen.

3.2. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Mehrzweckhalle und deren Sportanlagen und der Aula der Gemeinde Schlossrued muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können (bspw. im Rahmen einer Kontrolle). Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage (Gemeinde Schlossrued).

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den verschiedenen Nutzergruppen muss zwingend durch die Vereinsverantwortlichen koordiniert werden.

Die Hauswartung wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

4. Regeln zur Benutzung der Anlagen

4.1. Grundsätzliche Öffnung

Die Mehrzweckhalle und deren Sportanlagen sowie die Aula sind im Grundsatz weiter für den Trainingsbetrieb und für den Wettkampfbetrieb unter Einschränkungen wieder geöffnet. Besucherinnen und Besucher sind sowohl während den Trainings als auch während Wettkämpfen nicht erwünscht. Anlässe mit mehr als 50 Zuschauer/innen sind verboten. Nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Sportlerinnen und Sportler, Staff, Trainer usw.); ebenso nicht eingerechnet sind Volunteers bei Sportveranstaltungen.

4.2. Maximale Anzahl Personen in der Mehrzweckhalle und den Sportanlagen

Der minimale Platzbedarf von 15m² pro Person muss eingehalten werden. Die Vorgaben sind auch bei allfälligem Geräteauf- und -abbau einzuhalten. Während den Trainings müssen die BAG-Regeln zu Social Distancing (1.5 m Abstand, 15m² pro Person) eingehalten werden, dies gilt auch im Aussenbereich der Sportanlage.

4.3. Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Im Garderobebereich und den weiteren Räumlichkeiten herrscht zwingend Maskenpflicht.



Es steht eine eingeschränkte Anzahl von Toiletten zur Verfügung. Die offenen Toiletten sind von der Hauswartung gekennzeichnet. Die Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung unter Einhaltung der Hygiene Vorschriften des BAG.

4.4. Reinigung der Mehrzweckhalle, Geräte, Türgriffe, usw.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es werden bei Bedarf ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen durchgeführt. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

4.5. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden und sollen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

5. Kontaktpersonen

| Funktion | Name | Telefon | Mail |
|--------------------|-------------|---------------|--|
| Hauswartung | Lüthi Kurt | 079 689 36 79 | hauswartung@schule-schlossrued.ch |
| Gemeindeverwaltung | Lüthy Peter | 062 721 13 63 | peter.luethy@schlossrued.ch |